



Gemeinde **Oberdiessbach**

Reglement über die Übertragung der Wasserversorgung in der Gemeinde Oberdiessbach

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008
Stand 21.6.2010

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
**Reglement über die Übertragung der Wasserversorgung
in der Gemeinde Oberdiessbach**

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf

- Art. 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996,
- Art. 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998,
- Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglementes vom 28.5.2001

nachfolgendes

**Reglement über die Übertragung der
Wasserversorgung in der Gemeinde
Oberdiessbach**

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde.

² Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach überträgt diese Aufgabe der auf dem Gemeindegebiet bestehenden Wasserversorgungsgenossenschaft Oberdiessbach.

³ Das Versorgungsgebiet Bleiken verbleibt mit der Gemeindefusion bei der Einwohnergemeinde Oberdiessbach. Diese erlässt ein separates Reglement.¹

⁴ Die Aufgabe ist im Sinne des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996 wahrzunehmen.

Rechtsgrundlagen

Art. 2 ¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a) Statuten für ihre eigene Organisation,
- b) ein Reglement über die Wasserversorgung,
- c) Tarife für die Gebühren.

² Die Grundlagen gemäss Absatz 1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Wasserwirtschaftsamt.

Koordination

Art. 3 Die Einwohnergemeinde hat Anspruch, sich durch einen Genossenschafter ihrer Wahl im Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft vertreten zu lassen.

II. Aufgaben der Wasserversorgungsgenossenschaft

Leistungsauftrag

Art. 4 ¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft sorgt für eine dauernde, sichere, ausreichende, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom TT.MM.JJJ. In Kraft ab 1.1.2014.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
**Reglement über die Übertragung der Wasserversorgung
in der Gemeinde Oberdiessbach**

mit Wasser in einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt der Unterbruch der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt oder zur Vornahme notwendiger Arbeiten.

² Sie gewährleistet den Hydrantenlöschschutz.

³ Sie plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Anlagen.

⁴ Sie erfüllt diese Aufgaben nach Vorschriften des übergeordneten Rechts und dieses Reglements.

Verfügungsbefugnis

Art. 5 ¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Gemeinde gleichgestellt.

² Sie kann in diesem Rahmen namentlich

- a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen,
- b) Gebühren erheben und Verfügungen erlassen,
- c) besondere Pflichten der Wasserbezüger wie Bewilligungspflichten statuieren.

Leitungen im öffentlichen Bereich

Art. 6 Die Einwohnergemeinde duldet Leitungen, Hydranten und andere Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft, deren Reparatur sowie den Bau von neuen Anlagen auf öffentlichem Grund und Boden.

Erschliessungspflicht

Art. 7 ¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaften in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsbereichen ausserhalb von Bauzonen zu erschliessen.

² Sie kann ausserhalb dieser Gebiete Liegenschaften erschliessen, wenn

- a) die Selbstversorgung bestehender Bauten oder Anlagen mit Wasser qualitativ oder quantitativ ungenügend ist oder
- b) ein öffentliches Interesse an der Versorgung neuer, standortgebundener Bauten oder Anlagen besteht.

³ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinde und die Wasserversorgungsgenossenschaft koordinieren die Erschliessung. Vorbehalten bleiben besondere Erschliessungspflichten nach übergeordnetem Recht.

III. Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 8 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft führt eine Spezialfinanzierung Werterhalt. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
**Reglement über die Übertragung der Wasserversorgung
in der Gemeinde Oberdiessbach**

Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Wert-
erhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für Abschreibungen
zu verwenden.

Finanzierung

Art. 9 Die Wasserversorgungsgenossenschaft finanziert ihre Aufgaben
durch
a) einmalige und wiederkehrende Gebühren,
b) Beiträge Dritter.

Anschlussgebühren

Art. 10 ¹ Die Eigentümer (Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte)
von Bauten und Anlagen bezahlen für jeden direkten oder indirekten An-
schluss einer Baute oder Anlage eine einmalige Anschlussgebühr.

² Die Anschlussgebühr ist pro Belastungswert gemäss den Leitsätzen für
die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins
des Gas- und Wasserfachs SVGW der anzuschliessenden Bauten und
Anlagen geschuldet.²

Löschgebühr

Art. 11 *aufgehoben*³

Wiederkehrende Gebühren

Art 12 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zins-
kosten und der Betriebskosten bezahlen die Wasserbezüger jährliche
Grund- und Verbrauchsgebühren.

² Es können jährliche Löschgebühren erhoben werden.

³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Bei-
träge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Bearbeitungsgebühren

Art. 13 ¹ Die Wasserbezüger oder die Personen welche eine gebühren-
pflichtige Leistung verursachen, bezahlen eine Bearbeitungsgebühr für
administrative Aufwendungen (Bewilligungen, Installationskontrollen und
dergleichen).

² Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten
und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung
für die Betroffenen (Äquivalenzprinzip).

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
**Reglement über die Übertragung der Wasserversorgung
in der Gemeinde Oberdiessbach**

IV. Schlussbemerkungen

Vertrag

Art. 14¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgung durch Vertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft.

² Er regelt darin namentlich

- a) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft,
- b) die Abgeltung der gegenseitigen Leistungen,
- c) besondere Pflichten der Wasserversorgungsgenossenschaft.

Inkrafttreten

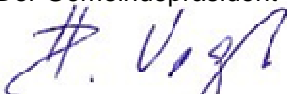
Art. 15¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Wasserwirtschaftsamt auf 1. Juli 2008 in Kraft.

² Widersprechende Vorschriften sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

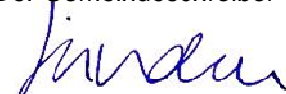
Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 2. Juni 2008 hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber




Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. April bis 2. Juni 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 30. April und Nr. 22 vom 29. Mai 2008 bekannt.

Oberdiessbach, 2. Juli 2008

Der Gemeindeschreiber:



**Genehmigungsvermerk
Kant. Wasserwirtschaftsamt**

Bern, 21. August 2008
sig. H. Habegger, Amtsvorsteher

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
**Reglement über die Übertragung der Wasserversorgung
in der Gemeinde Oberdiessbach**

Teilrevision

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 hat die vorstehende neue Fassung des Übertragungsreglements genehmigt. Das revidierte Reglement tritt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung rückwirkend auf 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
sig. H.R. Vogt

Der Gemeindeschreiber
sig. O. Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die neue und die bisherige Fassung dieses Reglements vom 21. Mai bis 21. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 20 vom 20. Mai und Nr. 24 vom 17. Juni 2010 bekannt.

Oberdiessbach, 18. Oktober 2010

Der Gemeindeschreiber
sig. O. Zbinden

Teilrevision

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 10. März 2014 hat die vorstehende neue Fassung des Übertragungsreglements genehmigt. Das revidierte Reglement tritt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die neue und die bisherige Fassung dieses Reglements vom 7. Februar bis 10. März 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 6 vom 6. Februar und Nr. 10 vom 6. März 2014 bekannt.

Oberdiessbach, TT.MM.JJJJ

Der Gemeindeschreiber